

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 12 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen am 04. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Malterdingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 4,00 Euro bis 10.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr anhand eines unveränderlichen Gebührenbetrags (Festgebühr) zu erheben, bemisst sich ihre Höhe anhand der durchschnittlichen Bearbeitungszeit je Leistung und ist im Gebührenverzeichnis entsprechend festgestellt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand (Zeitgebühr) zu erheben, richtet sie sich nach dem für die jeweilige öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand nach individuellen Bearbeitungszeiten im Einzelfall. Da die Zeitgebühren für alle unter denselben Gebührentatbeständen fallenden Einzelfälle ein einheitlicher Gebührensatz je Zeiteinheit vorgesehen ist, handelt es sich um Gebühren nach festen Sätzen. Die Gebühr wird nach Zeiteinheiten bestimmt. Eine Zeiteinheit beträgt 10 Minuten.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (5) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens (Rahmengebühr) zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe einer Zeitgebühr nach Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Zeitgebühr nach Zeiteinheit erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Mai 2015 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Malterdingen, 4. Februar 2025

H. Bußhardt



Hartwig Bußhardt, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	11,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	11,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</i>	11,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	12,00 € / ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	13,00 € / ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,00 € / ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	6,00 € / Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Vorgang
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 € / Vorgang
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 € / ZE
7.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,00 € / ZE
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	12,00 € / ZE
8.	Schreibgebühren	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	11,00 € / Vorgang

8.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	12,00 € / ZE
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
8.2.1	für die erste Seite	2,00 € / Vorgang
8.2.2	Kopien an Berechtigte Bei Kopien, die von Vereinsvorständen, Gemeinderäten und Mitarbeitern sowie sonstigen Berechtigten selbst erstellt werden, entstehen nur Papierkosten zuzüglich Miet-/Wartungskosten der Kopiergeräte	0,05 € / Kopie
9.	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	8,00 € / Zeiteinheit
10.	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 € / Vorgang
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00 € / Vorgang
11.	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FTG)	12,00 € / ZE
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 FTG)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	12,00 € / ZE
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	12,00 € / ZE
12.	Fischereischeine	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
12.1.1	Jahresfischereischein	23,00 € / Vorgang
12.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	23,00 € / Vorgang
12.1.3	Jugendfischereischein	23,00 € / Vorgang
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	
12.2.1	für ein Jahr (zzgl. Fischereiabgabe)	9,00 € / Vorgang
12.2.2	für fünf Jahre (zzgl. Fischereiabgabe)	9,00 € / Vorgang
12.2.3	für zehn Jahre (zzgl. Fischereiabgabe)	9,00 € / Vorgang
12.3	Verlängerung Fischereischein	4,00 € / Vorgang
13.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	10,00 € / Vorgang
13.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	15,00 € / Vorgang
14.	Gewerbesachen	

14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 € / Vorgang
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € / Vorgang
14.3	Spiele	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	75,00 € / Vorgang
14.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	12,00 € / Vorgang
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	37,00 € / Vorgang
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	75,00 € / Vorgang
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	75,00 € / Vorgang
14.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	75,00 € / Vorgang
14.7	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	75,00 € / Vorgang
14.8	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	75,00 € / Vorgang
15.	Gaststättenrecht	
15.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	10,00 € / ZE
15.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	10,00 € / ZE
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,00 € / Vorgang
17.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	12,00 € / ZE
18.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	37,00 € / Vorgang
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	6,00 € / Vorgang
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	6,00 € / Vorgang
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	9,00 € / Vorgang
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	9,00 € / ZE
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	0,50 € je Person, mindestens 12,00 €
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die Datenübermittlung erstreckt*
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	14,00 € / Vorgang

19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 € / Vorgang
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	9,00 € / ZE
19.6	<i>Gebührenfrei sind:</i>	
19.6.1	<i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
19.6.2	<i>die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)</i>	
19.6.3	<i>die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)</i>	
19.6.4	<i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)</i>	
19.6.5	<i>die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)</i>	
20.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	12,00 € / ZE
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Ermittlung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	11,00 € / ZE
22.	Wasserrecht	
	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	12,00 € / ZE

* die Gebühr richtet sich nach der vertraglichen Regelung zwischen Gemeindetag und Städtetag sowie dem SWR

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malterdingen, den 04.02.2025

H. Bußhardt



Hartwig Bußhardt, Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 19. Mai 1994 im Mitteilungsblatt vom 13.02.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgte am 13.02.2025.

Malterdingen, den 13.02.2025

H. Bußhardt



Hartwig Bußhardt, Bürgermeister